



**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Süd -  
Standort Schwerin**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin



SAR Große  
Schadstoffsanierung-Abbruch-Rückbau  
Schulzenweg 24  
19061 Schwerin

bearbeitet von: Herrn Kollmorgen  
Telefon: (0385) 3991 - 556  
E-Mail: Patrick.Kollmorgen  
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5020-10-35231-25-2019

Schwerin, 17.10.2019

**Zulassung für Tätigkeiten i.S.v. § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der  
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV);**

**Ihr Antrag vom 12.06.2019, vollständig eingegangen am 09.08.2019**

Sehr geehrter Herr Große,

in oben bezeichneter Angelegenheit erteile ich folgende

**Zulassung**

1. Dem Unternehmen

**SAR Große  
Schulzenweg 24  
19061 Schwerin**

wird die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen (ausgenommen sind Arbeiten an Spritzasbest). Die Antragsunterlagen vom **26.06.2019, zuletzt vervollständigt am 09.08.2019**, insbesondere die Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Zulassung gilt befristet bis zum **31.10.2024**. Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassungserteilung notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nicht mehr vorhanden ist.



3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Auflagen:

3.1 Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen,

ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

3.2 Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen. Vorgenannte Änderungen ergeben sich u.a. durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren.

4. Dieser Bescheid ist für Sie kostenpflichtig. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Bescheid.

## Begründung

### I.

Mit Schreiben vom **26.07.2019** haben Sie die Zulassung für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form beantragt. In den Antragsunterlagen wurden benannt

als Sachkundiger Verantwortlicher: **Herr Uwe Große \*08.06.1965**

als Vertreter des Verantwortlichen: **Herr René Prüß \*18.11.1971**  
**Herr Steven Hartung \*26.01.1984**

und als Sachkundige(r) Aufsichtführende(r): **Herr Uwe Große \*08.06.1965**  
**Herr René Prüß \*18.11.1971**  
**Herr Steven Hartung \*26.01.1984**  
**Frau Dagmar Ehrenberg \*28.02.1964**  
**Frau Kessy Winkelsesser \*27.05.1977**

### II.

1. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 2 und Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung - ChemG ZustVO) vom 4. August 1992, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bin ich zuständig für die Erteilung der Zulassung.

2. Die oben in **Ziffer 1** ausgesprochene Zulassung stützt sich auf § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 i.V.m. § 19 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 28.08.2013 i.V.m. der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten), jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung sind erfüllt. Sie haben die Erfüllung der sicherheitstechnischen und personellen Voraussetzungen nachgewiesen. Daher war die Zulassung zu erteilen.
3. Nach § 36 Absatz 1, 2. Alternative des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 01.09.2014, in der derzeit gültigen Fassung, darf die Zulassung mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Die oben in **Ziffer 2** ausgesprochene Befristung halte ich hier für erforderlich, weil nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auch im Hinblick auf den sich weiterentwickelnden Stand der Technik geboten ist. Die angeordnete auflösende Bedingung halte ich für erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zulassung erlischt, wenn die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist, um hierdurch Mensch und Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen.
4. Ebenso halte ich die oben in **Ziffer 3** genannten Auflagen für erforderlich, um die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen weiter sicherzustellen, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen zu gewährleisten und Menschen sowie die Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen. Die in Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten fristgebundenen Mitteilungen zu aktuellen personellen und sicherheitstechnischen Änderungen im o. g. Unternehmen sind notwendig, um rechtzeitig beurteilen zu können, inwieweit die notwendigen Tätigkeitsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung des sich weiterentwickelnden Standes der Technik weiterhin im erforderlichen Umfang gegeben sind.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 25a ChemG i.V.m. §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin, einzulegen.

## Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 1 und 2 GefStoffV, Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kathrin Donner

